

## **Einzugsermächtigung zur Beitragszahlung im vierteljährlichen Einzug**

Hiermit ermächtige ich die TSG Scheersberg e.V. widerruflich den monatlichen Mitgliedsbeitrag für (bitte ankreuzen)

- |  |                |
|--|----------------|
| <input type="checkbox"/> <b>1 Kind/Jugendliche/r</b> bis 17 Jahre, Schüler/Stud./Azubis mit Nachweis bis 25 J.         | <b>8,00 €</b>  |
| <input type="checkbox"/> <b>1 Erwachsene/r</b> ab 18 Jahre   | <b>13,50 €</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>1 passive Mitgliedschaft</b>   | <b>4,00 €</b>  |
| <input type="checkbox"/> <b>1 Kleinfamilien-Beitrag:</b> 1 Erw. +1 Kind/Jugendliche/r <b>oder</b> 2 Kinder/Jugendliche | <b>15,00 €</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>1 Familien-Beitrag:</b> 2 Erw. <b>oder</b> ab 3 Personen, darunter Ki./Ju. bis 25 Jahre    | <b>21,00 €</b> |

und die **einmalige** Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme in Höhe von € 2,50 für Jugendliche bzw. € 5,00 für Erwachsene und Familien zu Lasten meines nachfolgend angegebenen Kontos **vierteljährlich** einzuziehen:

Nr./IBAN \_\_\_\_\_ BLZ/BIG \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_

Sollte das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen, besteht für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung, ich habe jedoch die Gebühren für die Rücklastschrift zu tragen:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ein Auszug der Vereinssatzung über den Beitritt zum Verein, Beitragspflicht und über die Kündigung der Mitgliedschaft ist auf der Rückseite kurz zusammengefasst. Die Satzung ist auch auf der Vereins-Homepage [www.tsg-scheersberg.de](http://www.tsg-scheersberg.de) zu finden und kann dort heruntergeladen werden.

Mitglieds-Nr. \_\_\_\_\_ bearbeitet am \_\_\_\_\_

## Auszug aus der Satzung der TSG Scheersberg e.V.

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand rückwirkend zum entsprechenden Monatsbeginn.
- (4) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen vom Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dieser Bescheid kann nur von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (5) Für besondere Verdienste im Verein kann auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber beschließen die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der dazu erlassenen Entscheidungen und Ordnungen zu nutzen.
- (2) Sie wirken mit bei der Bildung der Organe des Vereins und an der Satzung.
- (3) Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden. Dies gilt auch für die Bestimmungen der entsprechenden Fachverbände.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinsbeitrag zu den vereinbarten Terminen zu bezahlen.

### § 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss **schriftlich mindestens 30 Tage vor Quartalsende** dem Vereinsvorstand zugegangen sein. Der Austritt wird zum Quartalsende wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von 6 Monatsbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Ein Mitglied kann wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder anhaltender Verstöße gegen die Satzung vom Vorstand nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Bescheid hierüber ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tag der Zustellung des Beschlusses angerechnet, schriftlich Einspruch an den Hauptausschuss zulässig, der sie der nächsten Mitgliederversammlung zuleitet, welche dann darüber entscheidet.

### § 9 Beiträge

- (1) Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Vereinsbeiträge vor.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschließen die Höhe der monatlichen Beiträge für passive Mitglieder, Einzelmitglieder bis 18 Jahre und ab 19 Jahre und für Familienmitglieder bis 18 Jahre und ab 19 Jahre.
- (3) Es können auch Beschlüsse über Aufnahmegebühren und Umlagen getroffen werden.
- (4) Die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren. Der Einzugstermin wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Der Vorstand kann Abweichungen vom Einzugsverfahren genehmigen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Steinbergkirche, 11.11.2021

**TSG Scheersberg e. V.**  
Hattlundmoor 11  
24972 Steinbergkirche  
Tel. 04632-1317  
www.tsgscheersberg.de

**Kassenwartin**  
Marina Hensel  
Ostlandstraße 8  
24395 Gelting

**Vorsitzender**  
Robin Bächtle  
Bredegatter Str. 15A  
24972 Steinbergkirche

**Bankverbindung** IBAN: DE0821750000023000911 **und** BIG: NOLADE21NOS